

**72.** Regulativ, das städtische Pulverhaus an der Forststraße und seine Benutzung betreffend. §. 1. Das städtische Pulverhaus ist der Niederlagsraum für alle das Gewicht von 4 Pfund übersteigenden Quantitäten von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen Präparaten, die in hiesiger Stadt sich befinden, mit Ausnahme derer, welche der Militärverwaltung angehören. §. 2. Das Einbringen dieser Stoffe in das Pulverhaus und das Entnehmen derselben aus ihm hat im Beisein eines Polizeiofficianten zu geschehen, der vorkommendenfalls vom Stadtrath mit Auftrag hierzu versehen wird und das Auf- und Zuschließen der zum Pulverhausgrundstück gehörigen Schlösser, zu denen besondere Schlüssel von Niemanden geführt werden dürfen, persönlich besorgt. §. 3. Das Betreten des Pulverhausgrundstücks ist auf die Zeit der Tageshelle beschränkt. §. 4. Etwaige zum Einbringen der Stoffe in das Pulverhaus oder zum Entnehmen derselben aus ihm beauftragte Personen haben auf Verlangen ihren Auftrag nachzuweisen. §. 5. Bei seiner Thätigkeit im Pulverhausgrundstück hat Jeder die nach allgemeinen Regeln erforderliche Vorsicht zu beobachten, damit eine Entzündung der Stoffe im Pulverhaus aus irgend welcher Ursache nicht erfolgen kann. Künstliches Licht darf nicht in das Pulverhausgrundstück, eiserne oder stählerne Werkzeuge, Gewehre, Waffen, Feuerzeug aller Art dürfen nicht in das Pulverhaus selbst eingebracht werden; beim Eintritt in dieses sind die darin befindlichen Haarschuhe anzuziehen. Die Gefäße mit Pulver sind im Pulverhausgrundstück stets sorgsam zu handhaben; schwere Körper, namentlich Tonnen mit Pulver, in demselben niemals zu rollen oder zu schleifen, sondern jederzeit zu tragen. Im Pulverhausgrundstück oder Pulverhaus selbst verstreutes Pulver ist sogleich zusammenzufahren und mit den Händen aufzunehmen. Beim Einbringen oder Entnehmen von Pulver gebrauchte Decken sind nach gemachtem Gebrauche sogleich außerhalb des Pulverhausgrundstücks und womöglich windabwärts von demselben abzustäuben. Etwaigen besonderen Weisungen des §. 2 erwähnten Polizeiofficianten ist unweigerlich nachzugehen. §. 6. Quantitäten von Pulver unter 10 Pfund sind in gut schließenden blechernen Büchsen oder in hölzernen, festschließenden Kistchen und Tonnen, die nur mit hölzernen, kupfernen, messingenen oder verzinneten Nägeln zugeschlagen sein dürfen, Quantitäten von Pulver über 10 Pfund in guten, vollkommen dichten Tonnen verpackt in das Pulverhaus einzubringen. Quantitäten von Schießbaumwolle überhaupt aber in fester Verpackung und in mit Staniol verwahrten Holzlisten. §. 7. Die Fasttage muß mit dem Namen des Eigenthümers der einzubringenden Stoffe versehen sein. §. 8. Rückichtlich des Transports von Pulver in Quantitäten von mehr als 10 Pfund nach und aus dem Pulverthurme sind die jeweilig geltenden betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze, z. B. also namentlich die der Verordnung vom 16. März 1856 resp. der Verordnung vom 24. April 1857, zu beobachten. §. 9. Uebertretungen der einen oder anderen Bestimmung dieses Regulativs werden in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 367, 5 des Strafgesetzbuchs bestraft und treffen diese Strafen den so-

wohl, der zum Einbringen von Stoffen in das Pulverhaus und zur Entnahme derselben aus ihm beauftragt ist, als den Auftraggeber selbst. §. 10. Für fortdauernde Benutzung des Pulverhauses ist ein Zins von jährlich 20 Neugroschen, für Benutzung desselben auf Zeit ein vom Stadtrath zu bestimmendes angemessenes Aequivalent zur Stadtkasse zu entrichten. Bef. v. 1. Octbr. 1864.

#### d. Baupolizeiliches.

**73.** Der Rath hat sich veranlaßt gesehen, Folgendes bez. einzuschärfen und anzuordnen: 1. Alle Düngergruben müssen wasserdicht hergestellt und erhalten werden, sie müssen mit harten Steinen oder hartgebrannten Ziegeln in Cement ausgemauert werden, auch eine in gleicher Weise gemauerte Sohle erhalten; die Mauern müssen mit Thonziegeln oder wenigstens mit stark aufgetragenem trockenem Lehm oder mit Lehmziegeln tüchtig hinterlegt und verwahrt werden. Düngergruben, welche diesen Bestimmungen zur Zeit nicht entsprechen, müssen, sobald sie sich defect oder durchlässig erweisen, den obigen Vorschriften gemäß hergestellt werden. In die Düngergruben darf weder Tagewasser noch Abfall aus den Gossen eingeführt werden. Mit Schleusen dürfen Düngergruben und Pissoirs nicht in Verbindung stehen. 2. Die aus Privatgrundstücken nach den öffentlichen Schloten führenden Abzugscanäle dürfen nur Keller-, Regen- und gewöhnliche Wirthschaftsabfallwässer aufnehmen. Alle festen oder überreichenden und schädliche Gase entwickelnden Stoffe sind von ihnen fernzuhalten. 3. Küchenabfallrohre müssen entweder in eine Dachrinne einmünden, welche in eine hierzu geeignete Schluße ausgießt, oder müssen noch über den höchsten Gosseneinfall hinauf, womöglich bis zum Dache, durch Aufsetzung eines offenen Rohres erhöht werden, welches geeignet ist, die aus den Schloten etwa aufsteigenden Gase oben entweichen zu lassen. 4. Die unter 1.—3. genannten Anlagen sind der Aufsicht unserer Polizei- und Bauoffizianten unterstellt, denselben ist daher der Zutritt zu den Grundstücken unweigerlich zu gestatten. Die Hausbesitzer werden überdies, unter Hinweis auf ihr eigenes Interesse an der Sache, ersucht, bei der nächsten Räumung ihrer Düngerstätten durch rechtzeitige Anzeige beim Bauamte zu einer Untersuchung des Zustandes ihrer Gruben durch Sachverständige uns Gelegenheit zu geben. Bef. v. 3. Aug., 6. Octbr. 1866 u. 6. April 1867 u. 5. Mai 1870 u. 15. Aug. 1871.

**74.** Es ist zu beobachten gewesen, daß die in der Bekanntmachung vom 3. Aug. u. 6. Oct. 1866 unter 2 erwähnten Privatschloten in ihren Schlammfängen (Sammelgruben) nicht allenthalben so beschaffen sind, wie es das allgemeine gesundheitliche Interesse erfordert. Der Rath hat sich daher veranlaßt gesehen, hiermit Folgendes anzuordnen: 1. Alle Sammelgruben sind gleich den Düngergruben wasserdicht herzustellen. 2. Die beim Abfluß der Sammelgruben anzubringenden Sicherheitgitter, welche feste, der Fäulniß ausgesetzte Stoffe von den Schloten abhalten und überdies das Eindringen der in den Kanälen lebenden Ratten nach den Privatgrundstücken verhindern sollen, müssen